

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem und Ziel

Durchführung notwendiger Korrekturen und Klarstellungen in der Ausfuhrliste. Anpassung des Teils I C der Ausfuhrliste an die gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use-Güter“).

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird entlastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Berlin, den *M.* Juni 2004

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 28. Mai 2004 im Bundesanzeiger Nr. 99 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und den §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst und § 2 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 26. November 2003 (BAnz. S. 25473) wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 0001 Buchstabe e werden die Wörter „die Bundesrepublik Jugoslawien“ durch die Wörter „Serbien und Montenegro“ ersetzt.
 - b) Anmerkung 1 Buchstabe d zu Nummer 0003 wird wie folgt gefasst:
 - „d) Treibladungspulver, Treibladungen und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,“.

- c) In den Anmerkungen 2, 3 und 4 zu Nummer 0003 werden jeweils die Wörter „die Bundesrepublik Jugoslawien“ durch die Wörter „Serbien und Montenegro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 0008 wird nach der Anmerkung 6 folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung 7:
Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.“
 - e) Nach Nummer 0016 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:
Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“, formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.“
2. Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2B952 wird Buchstabe c gestrichen.
 - b) In Nummer 9A991 Buchstabe a und b, Nummer 9A993 und 9E991 werden jeweils die Wörter „Bundesrepublik Jugoslawien“ durch die Wörter „Serbien und Montenegro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung werden notwendige Korrekturen und Klarstellungen in der Ausfuhrliste vorgenommen. Im Teil I Abschnitt C wird eine nationale Listenposition gestrichen, um die Ausfuhrliste an die gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use-Güter“) anzupassen.

Die Wirtschaft wird durch die Änderung im Wesentlichen entlastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und c

Die Bundesrepublik Jugoslawien wurde Anfang Februar 2003 aufgelöst und durch ein Staatenbündnis mit der Bezeichnung „Serbien und Montenegro“ ersetzt. Mit der Verordnung werden alle relevanten Stellen in der Ausfuhrliste entsprechend korrigiert.

Zu Buchstabe b

Im Teil I A Nummer 0003 der Ausfuhrliste werden neben bestimmter Munition auch ihre besonders konstruierten Bestandteile erfasst. Bei Treibladungen und Treibladungspulver handelt es sich um solche Bestandteile. Um deren Kontrolle deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen, werden Treibladungen und Treibladungspulver in der Anmerkung 1 Buchstabe d zur Nummer 0003 nunmehr namentlich genannt. Dies geschieht in Ergänzung der bereits vorhandenen beispielhaften Aufzählung besonders konstruierter Bestandteile.

Zu Buchstabe d

Die Nummer 0008 im Teil I A der Ausfuhrliste erfasst bestimmte Chemikalien (energetische Materialien), die für die Herstellung von Treibladungspulver von Bedeutung sind. Treibladungen und Treibladungspulver als besonders konstruierte Bestandteile von Munition werden hingegen in der Nummer 0003 erfasst. Zur Klarstellung wird mit dieser Ver-

ordnung der Nummer 0008 eine Anmerkung 7 angefügt, welche auf die Nummer 0003 verweist.

Zu Buchstabe e

Bei Mischungen von energetischen Materialien, formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, handelt es sich um unfertige Erzeugnisse, die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung von in Nummer 0003 erfasster Munition stehen. Ihr Kontrollstatus wird von der Nummer 0016 bestimmt. Eine Reihe energetischer Materialien, die Teil solcher Mischungen sein können, werden hingegen von der Nummer 0008 erfasst. Zur Abgrenzung zur Nummer 0008 wird in der Nummer 0016 eine entsprechende Anmerkung angefügt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die nationale Position 2B952 Buchstabe c (Zentrifugal-Separatoren) wird gestrichen.

Der Kontrollumfang ist größer als in der korrespondierenden EU-Listenposition 2B352c. Die Position 2B352c erfasst Separatoren, die zum Umgang mit pathogenem Material technisch geeignet sind. In der Australischen Gruppe wird keine Notwendigkeit gesehen, die Kontrolle auf Separatoren, die diese Eigenschaften nicht erfüllen, zu erweitern. Insofern geht der Kontrollumfang der nationalen Position 2B952c über das international als notwendig angesehene Maß hinaus. Eine Streichung dieser Position ist daher unter technischen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Die zusätzlich erfassten Separatoren eignen sich nicht zum Umgang mit pathogenem Material. Ein Umbau zu dampfsterilisierbaren Separatoren gemäß Position 2B352c ist nach Herstellerangaben technisch ausgeschlossen. Soweit im Einzelfall dennoch die Ausfuhr eines von Position 2B952c erfassten Geräts verhindert werden soll, kann auf die Catch-all-Vorschrift des Artikels 4 Abs. 1 EG-Dual-use-Verordnung zurückgegriffen werden. Eine Beibehaltung der nationalen Kontrollposition ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Die Bezeichnung Bundesrepublik Jugoslawien wird durch den nun gültigen Namen Serbien und Montenegro ersetzt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

